Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 7853.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, zur Vermehrung des Betriebsmaterials und der Betriebseinrichtungen, sowie zur Einlösung der auf Grund Unseres Privilegiums vom 31. Juli 1861. emittirten, vom Staate garantirten und inzwischen von der Gesellschaft gekündigten Obligationen die Aufnahme einer ferneren Anleihe auf Höhe von fünf Millionen Thaler Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 25,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und einer besseren Kontrole der Amortisation in 250 Serien à 100 Stück, jede Obligation zu 200 Thaler, und werden unter der Bezeichnung: „fünfprozentige Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft“ im unmittelbaren Anschluß an die letzte Nummer der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Oktober 1869. emittirten fünfprozentigen Obligationen, unter den fortlaufenden Nummern 100,001. bis 125,000. nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt und von drei Direktoren, sowie von dem Spezialdirektor, resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 2.

Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. — Den Obligationen werden zum Zwecke der formellen Gleichstellung mit den Obligationen der I. Emission aus dem Privilegium vom 14. Oktober 1869. zunächst für die Dauer bis 1. Oktober 1874. inkl. sieben Stück Zinskupons, Littr. D. bis K. pro 1. Oktober 1871. bis inkl. 1. Oktober 1874., jeder zum Werthe von fünf Thalern, beigegeben.

Ausgegeben zu Berlin den 4. August 1871.

Für die folgenden fünf Jahre werden seiner Zeit zehn Zinskupons, jeder zu gleichem Werthe, geliefert. Ueberhaupt sind die Kupons von fünf zu fünf Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern, und ist für jede Kupons-Serie eine besondere Anweisung zur Empfangnahme neuer Kupons beizufügen.

Die Kupons und Anweisungen nach den anliegenden Schemas B. und C. werden mit den Faksimiles dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden. — Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der, der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1876. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1874. ab jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direktion und des Spezialdirektors, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt, und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgeloosten Nummern am nächsten 1. April fällig. Die Verloosung erfolgt in der Weise, daß nur eine, resp. so viel Serien aus der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssumme nöthigen Obligationen entnehmen zu können.

Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern, als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgeloosten Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern

dieser

dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation bereits für gezogen. Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgeloost gelten sollen. Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in Cöln und Berlin von dem ersten, auf die Ausloosung folgenden 1. April ab baar in Kurant gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgeloosten Nummern eine Bekanntmachung der Direktion.

Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber Einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons verloren oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebene Anweisung (§. 2.) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebotes die Mortifikation aus, die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigen der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während fünf Jahren von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse wegen Zahlungsunfähigkeit Exekutionen im Betrage von mehr als 100,000 Thalern fruchtlos vollstreckt worden sind;
c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten worden ist und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a. kann das Kapital an dem Tage, wo derselbe eintritt, in den Fällen b. und c. nach Kündigungsfrist von drei Monaten zurückgefordert werden.

Das Recht zur Zurückforderung dauert im Falle a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b. und c. sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c. immer nur insofern die planmäßige Tilgung der Obligationen nicht inzwischen wieder eingetreten ist.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;
b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen der Bahnkörper von Ehrenbreitstein nach Troisdorf

resp.

resp. Siegburg, sowie die feste Brücke über den Rhein bei Coblenz nebst den sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zwecke gemachten Anlagen, sowie den sämmtlichen für den Betrieb dieser Strecke beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften, Materialien in erster Linie verhaftet.

§. 11.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unserer Genehmigung zu dem Zwecke, die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft event. zu konzessionirende Fortsetzung der rechtsrheinischen Linie von Troisdorf resp. Beuel bis ins Ruhrgebiet fertig zu stellen und die erforderlichen Betriebsmittel dafür anzuschaffen, sowie zur Weiterführung der Osterath-Essener Bahn über Wattenscheid bis Dortmund u. s. w. noch bis zur Höhe von 10,000,000 Thalern ferner emittirt werden möchten, können den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch dasselbe festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt werden.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, in die durch §. 27. der Gesellschaftsstatuten bezeichneten öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinskupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter und insbesondere der Inhaber der nach den Privilegien vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten, resp. 2,500,000 Thaler 4prozentiger und 1,250,000 Thaler 3½prozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Thaler 4½prozentiger Bonn-Cölner Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 30. Mai 1855. emittirten 700,000 Thaler Cöln-Crefelder Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach den Privilegien vom 2. August 1858., 26. November 1860., 30. Dezember 1861., 29. Februar 1864. und 3. Oktober 1865. emittirten, resp. 5,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 2,000,000 Thaler und 3,000,000 Thaler 4½prozentiger und der nach dem Privilegium vom 14. Oktober 1869. emittirten 3,000,000 Thaler 5prozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

A.

Privilegirte Obligation,

Rheinische Eisenbahngesellschaft in Cöln,

bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte, zu fünf Prozent verzinsbare

Prioritäts-Obligation II. Emission

№ .....

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... 18.. autorisirten Darlehn von fünf Millionen Thaler.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.
(Unterschrift dreier Direktoren.)

Der Spezialdirektor.
(Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinskupons pro ..... bis ..... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

verzinsbar zu fünf Prozent

(Rückseite der Obligation.)

Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.

B.

B.

Schema zum Zinskupon.

(Vorderseite.)

Serie ..... Littr. ....

Zinskupon

zur

privilegirten fünfprozentigen Obligation

№ .....

Fünf Thaler

hat der Inhaber dieses Zinskupons am 1. $\frac{\text{April}}{\text{Oktober}}$ ..... in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

Kontrole Fol. ....

Fünf Thaler,

zahlbar am ....

(Rückseite.)

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Dieser Zinskupon ist nach dem 1. $\frac{\text{April}}{\text{Oktober}}$ .... ungültig und werthlos und eben so, wenn derselbe durchstrichen, durchlocht oder dessen Nummer nicht mehr erkennbar ist.

Fünf Thaler,

zahlbar am 1. ....

 C.

C.

Schema zum Talon.

(Vorderseite.)

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zur

privilegirten fünfprozentigen Obligation II. Emission

№ ....

Eingetragen sub Fol. ..... des Kontrol-Registers.

(Rückseite.)

Inhaber dieses hat vom ..ten .... ab die ..te Serie Zinskupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).